

► Prozessrecht

Hält sich der Gutachter an seinen Auftrag, ist er nicht befangen

| Soll ein Gutachter alle Gesundheitsstörungen bezüglich eines Arbeitsunfalls werten, muss er keine Erkrankungen unerwähnt lassen – auch wenn diese zwischen den Parteien bereits durch einen Vergleich geregelt sind. Er darf auch schon in der Vergangenheit Gutachten für die beklagte Partei in anderen Verfahren angefertigt haben. Dies rechtfertigt nicht gleich eine Besorgnis der Befangenheit, so das LSG Baden-Württemberg (24.10.19, L 6 U 1582/19, Abruf-Nr. 213600). |

Befangenheitsanträge gegen Gutachter sind nicht selten und werden stets im Einzelfall geprüft. In sozialgerichtlichen Verfahren kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen abgelehnt werden, die auch zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Gerechtfertigt ist dies aber nur, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen dessen Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Es liegt kein Grund vor, nur weil der Gutachter schon in früheren Verfahren für die Beklagte Gutachten erstellt hat und er früher einen Briefkopf verwendete, der den Begriff „Gutachteninstitut“ enthielt. Der Gutachter darf den Beklagten durchaus auch in einem berufsbezogenen Rahmen kennen (SR 19, 110).

Der Kläger bemängelte auch, dass der Gutachter zu einer Gesundheitsstörung Angaben machte, die als Unfallfolge bereits mit einem zwischen den Beteiligten geschlossenen Vergleichsvertrag geregelt wurde. Dies genügte dem LSG allerdings nicht. Gemäß dem gerichtlichen Gutachtensauftrag sollte aus medizinischer Sicht der Zusammenhang sämtlicher Gesundheitsstörungen mit dem Arbeitsunfall aus 2012 gewertet werden. Dem Gutachter wurde nicht aufgegeben, bestimmte Erkrankungen etwa aufgrund der rechtlichen Kategorie der Bindungswirkung eines Verwaltungshandelns nicht zu prüfen. Insoweit lässt sich nicht ableiten, dass der Gutachter gegenüber dem Kläger voreingenommen war.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Befangenheit eines Gutachters wird stets im Einzelfall geprüft, SR 19, 110
- Gutachter darf sich angemessen gegen Kritik wehren, ohne gleich als befangen zu gelten, SR 18, 7

► Krankenkasse

Wann muss die Krankenkasse einen Aktivrollstuhl bezahlen?

| Schränkt eine Erkrankung den Versicherten fortlaufend stärker ein, muss die Krankenkasse dies berücksichtigen und ggf. die Kosten eines Aktivrollstuhls bezahlen, damit der Betroffene in seinem Wohnumfeld unabhängig und mobil ist. Das hat das LSG Berlin-Brandenburg entschieden (18.9.19, L 1 KR 288/19 B ER, Abruf-Nr. 213601). |

Der Antragsteller leidet an einer COPD-Erkrankung (Stadium IV, Risiko-gruppe D). Diese geht mit fortlaufend zunehmender Kraft- und Bewegungs-



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 213600

Gutachter darf schon früher Gutachten für Betroffenen erstellt haben

Auf den Auftrag kommt es an



ARCHIV

Beiträge
unter sr.iww.de



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 213601